

abteilung der Fabrik, Nikitin, die der Herstellung minderwertiger Kleidungsstücke beschuldigt wurden, ebenso eine Reihe von Arbeitern anderer Betriebe.

Die Generalstaatsanwaltschaft der UdSSR, Safonow, gab allen Organen der Staatsanwaltschaft die Anweisung, den Ukas (Verordnung) des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 10.7.1940 streng zu verwirklichen und die Leiter der Industriebetriebe wegen Herstellung von Ausschussproduktion zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen.

Quelle: „Prawda“, 15.4.1948 Nr. 106 (10847).

Über die Bestrafung wegen der Weigerung, eine zugewiesene Arbeit anzunehmen, berichtete eine Moskauer Zeitung im November 1953 wie folgt:

DOKUMENT 117
(SOWJET-UNION)

Zeitungsbericht:

Unter der Überschrift „Pflichtvergessene Menschen“ veröffentlichten wir in unserer Nummer 80 einen Bericht über die Weigerung einer Reihe von Absolventen pädagogischer Institute, vor allem des Moskauer „Potjomkin“-Institutes, die ihnen vom Unterrichtsministerium der Russischen Föderativrepublik zugewiesenen Schulstellen anzutreten. Wie uns der stellvertretende Direktor des pädagogischen Institutes „W. P. Potjomkin“, Genosse Abrossin, und der Sekretär des Parteibüros, Genosse Stroganow, mitteilen, wurde der Fall der Absolventen Kalygin, Mirtowa, Krenkel, Kaufmann und Futer, die sich weigerten, an ihren Bestimmungsort zu fahren, von der Direktion des Institutes dem Volksgericht übergeben. Das Verfahren gegen Kolygin, Krenkel und Futer ist bereits abgeschlossen, sie wurden alle drei für sechs Monate in ein Arbeitsbesserungslager geschickt.

Quelle: „Utschitelskaja Gaseta“, Moskau, den 14. November 1953.

In POLEN ist der Artikel 39 des Kleinen Strafkodex in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin die gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Bestrafung der angeblich nachlässigen Arbeiter.

DOKUMENT 118
(POLEN)

Aus dem kleinen Strafkodex:

Abschnitt III:

Vergehen gegen die wirtschaftlichen Interessen des Staates.

Artikel 39:

Wer in staatlichen Selbstverwaltungsbetrieben oder in solchen, die unter finanzieller Beteiligung oder unter Aufsicht des Staates oder der Selbstverwaltung arbeiten oder auch durch Staats- oder Selbstverwaltungsunternehmen oder durch Institutionen des öffentlichen Rechtes oder Genossenschaften geleitet werden.

- 1) unter Schädigung der gesellschaftlichen Interessen das Produktionsniveau dadurch erniedrigt, dass er die Güte der Erzeugnisse mindert oder dass er die Ergiebigkeit seiner eigenen Arbeit oder die des ihm unterstellten Personal verkleinert,
- 2) in beträchtlichem Masse den Zustand der technischen Einrichtungen eines Betriebes verschlechtert oder Rohstoffe oder Erzeugnisse vergeudet, indem er sich der ihm auferlegten Pflicht entzieht, alle gehörigen